

Reifenversicherung ohne Mobilitätsschutzbrief/Laufzeit 1 Jahr bzw. 2 Jahre

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN TÜV REIFENVERSICHERUNG

Allgemeine Versicherungsbedingungen der ELVIA Reiseversicherung AG, Niederlassung Österreich (im Nachfolgenden ELVIA) für 1 Jahr bzw. 2 Jahre TÜV Reifenversicherung (ausschließlich für Neureifen)

A) ALLGEMEINES:

Notrufnummer: Die Rufnummer der Servicestelle der TÜV Reifenversicherung lautet: **+43 (0)1 525 03 62 15** und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen der TÜV Reifenversicherung ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle der TÜV Reifenversicherung zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

Laufzeit: Die TÜV Reifenversicherung ist für 12 bzw. 24 Monate ab dem Tag des Reifenkaufs gültig.

B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter ist der Halter des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen.

Versicherte Reifen: Der Begriff beinhaltet alle in Österreich verkauften Reifen, die von keiner obligatorischen Reifenversicherung herstellerseitig umfasst sind. Zu versicherte Reifen sind ausschließlich Neureifen.

Reifen: Der Begriff beinhaltet alle Reifen, die für Personenkraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5t in Österreich zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- max. 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe: max. 3,20 m

Reifenpanne: Unter „Reifenpanne“ werden folgende Ereignisse verstanden: Fahren über/gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes, Reifenplatzer.

Diebstahl, Vandalismus: Diebstahl ist die Wegnahme des versicherten Reifens; Vandalismus liegt vor, wenn ein Dritter den versicherten Reifen vorsätzlich zerstört oder beschädigt (Das Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls ist Voraussetzung für die Schadenbezahlung).

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

C) LEISTUNGEN

bei Reifenpanne, Diebstahl oder Vandalismus:

1. Der Fahrzeugführer der versicherten Reifen ist verpflichtet, den Schaden über die eingerichtete Hotline unverzüglich nach Eintritt des Schadens zu melden.
2. Der Versicherer leistet Ersatz für den versicherten Reifen in Höhe des sich aus der Tabelle unter G) ergebenden Zeitwertes. Für die Ermittlung des Zeitwertes dient ausschließlich die unter G) aufgeführte Tabelle, die das Alter sowie die Profiltiefe des Reifens berücksichtigt. Das Alter des Reifens wird definiert als Zeitdifferenz zwischen Datum des Kaufbelegs und Datum der Schadenmeldung.
3. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem sich aus der Tabelle unter G) ergebenden Prozentwert multipliziert mit Anschaffungspreis des Reifens. Wurden mehrere identische Reifen zu unterschiedlichen Preisen über eine Rechnung gekauft (z.B. Aktion: 4 Reifen kaufen, 3 Reifen bezahlen), so gilt der Durchschnittspreis eines Reifens als Anschaffungspreis.

4. Die Kosten für Montage, Demontage, Auswuchten etc. werden nicht erstattet. Schäden an Felgen werden nicht erstattet. Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen beträgt 250,- EUR (inkl. MwSt).
5. Die Erstattung des Restwertes der versicherten Reifen erfolgt nach Prüfung des Versicherers im Falle des Erwerbs neuer Reifen bei Euromaster direkt gegenüber Euromaster. Euromaster bringt den Erstattungsbetrag auf die neu erworbenen Reifen voll zur Anrechnung. Im Fall des Erwerbs neuer Reifen bei einem anderen Anbieter erfolgt die Erstattung des Restwertes nach Prüfung durch den Versicherer an den Begünstigten.

D) EINSCHRÄNKUNGEN:

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat; gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
2. Ausschlüsse:
 - a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsergebnisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
 - b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
 - c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
 - d) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mindestprofiltiefe je Reifen von 3 mm unterschritten wird.
 - e) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
 - f) Kosten für Montage / Demontage und Wuchten in einer Reifenwerkstatt.

E) OBLIEGENHEITEN

des Begünstigten im Schadenfall:

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

F) RISIKOTRÄGER UND GERICHTSSTAND:

1. Träger des versicherten Risikos ist die ELVIA Reiseversicherung AG, Niederlassung Österreich, Pottendorfer Straße 25-27, 1120 Wien, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN100329 v DVR-Nr. 0465789, UID-Nr. ATU 15366609, vertreten durch den General Manager Dr. Christoph Heißenberger und die Geschäftsführerin Dr. Ursula Vogler.
2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, Österreich.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.
4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

G) ÜBERSICHT ZUR HÖHE DER ERSTATTUNG ausgehend vom Anschaffungspreis des Reifens:

Alter* Profiltiefe*	bis 6 Monate	bis 12 Monate	bis 18 Monate	bis 24 Monate
ab 8,00 mm	100 %	80 %	70 %	60 %
7,00 - 7,99 mm	80 %	80 %	70 %	60 %
6,00 - 6,99 mm	60 %	60 %	60 %	60 %
5,00 - 5,99 mm	45 %	45 %	45 %	45 %
4,00 - 4,99 mm	30 %	30 %	30 %	30 %
3,00 - 3,99 mm	15 %	15 %	15 %	15 %
bis 3,00 mm	0 %	0 %	0 %	0 %

*zum Zeitpunkt des Schadeneintritts